

# **Gebührensatzung**

zur Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 22.09.2015 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren und Kostenersätze erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Kostenersatz für Sonder- und Nebenleistungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu ermitteln und zu berechnen.

## **§ 2**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren und Kostenersätze ist verpflichtet, wer
  - a) die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt oder Sonder- und Nebenleistungen veranlasst,
  - b) die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
- b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.

(2) Die Benutzungsgebühren und Kostenersätze werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

Es betragen:

#### **I. Grabstellenerstgebühren**

1. für Reihengrabstellen

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) Personen bis zu 5 Jahre | 458,00 €   |
| b) Personen über 5 Jahre   | 913,00 €   |
| c) Doppelgrab              | 1.770,00 € |
| d) Urnengrab               | 620,00 €   |

2. für Wahlgrabstellen

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) je Erdgrabstelle   | 1.660,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 1.156,00 € |

3. Urnenbeisetzung auf einem bereits belegten Grab

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab, je Gestattung    | 250,00 € |
| b) für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrab-Reihenstelle, je Urne | 250,00 € |

- |  |            |
|--|------------|
| 4. für Beisetzungen „unter dem grünen Rasen“ |            |
| a) anonyme Erdbeisetzungen                   | 1.315,00 € |
| b) anonyme Urnenbeisetzungen                 | 842,00 €   |

## II. Grabstellenverlängerungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengräbern je Jahr |         |
| a) für Personen bis zu 5 Jahre                                      | 15,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre  | 30,00 € |
| c) Doppelreihengräber   | 61,00 € |
| d) Urnenreihengräber  | 22,00 € |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an                       |         |
| a) Erdwahlgräbern je Grabstelle und Jahr                            | 60,00 € |
| b) Urnenwahlgräber je Urnenstelle und Jahr                          | 43,00 € |

## III. Benutzungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. –halle | 224,00 € |
| 2. für die Benutzung der Kühlzelle je Tag             | 35,00 €  |
| 3. für ein Grabnummernschild                          | 23,00 €  |

## IV. Begräbnisgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes<br>(ohne Bedecken und Bepflanzen) |          |
| a) bei einem Grab für ein Kind bis zu 5 Jahren  | 174,00 € |
| b) bei einem Grab für eine Person über 5 Jahre  | 335,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne  | 113,00 € |

Bei Ausführung der vorstehenden Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag von 36,00 €/Stunde und Arbeitskraft erhoben

## V. Entfernen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| a) Einzelgrabstelle | 237,00 € |
| b) Doppelgrabstelle | 316,00 € |

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| c) Kindergrabstelle | 120,00 € |
| d) Urnengrabstelle  | 120,00 € |

**VI. Bei Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist wird eine Pflegegebühr pro Jahr und Restlaufzeit der Stelle erhoben:**

- |                     |         |
|---------------------|---------|
| a) Einzelgrabstelle | 26,00 € |
| b) Doppelgrabstelle | 52,00 € |
| c) Kindergrabstelle | 13,00 € |
| d) Urnengrabstelle  | 16,00 € |

**VII. Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überprüfung der Verkehrssicherheit der Grabmale (je Grabmal)   | 105,00 € |
| 2. für den Erwerb einer Gedenkplatte bei anonymen Beisetzungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet. |          |

**§ 5**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Schöppenstedt, den 23.09.2015

Die Samtgemeindebürgermeisterin



R. Bollmeier

